

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten des Auftraggebers. Die AVB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber (AG) ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen bzw. Leistungen (im Folgenden: Leistungen) vorbehaltlos annimmt.

(3) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1. das Auftrags-/Bestellschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen)
2. die Besonderen Vertragsbedingungen des AG, sofern vereinbart
3. diese AVB
4. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B, VOB Teil B).

Der Auftrag/Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen. Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Leistung, Lieferung, Versand und Zoll, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Sofern vereinbart, ist die vom AG in dem Auftrag / der Bestellung angegebene Leistungszeit bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt. Im Falle des Verzuges ist der AG nach vorheriger Androhung berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 Prozent des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent des Auftragswertes zu beanspruchen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

(2) Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Jede Zuwiderhandlung berechtigt den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(3) Die Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den bzw. am Sitz des AG. Der Sitz des AG ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(4) Bei Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer des AG (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Die Kosten für den Zoll hat der AN zu tragen. Der AN hat dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen: den HS-Code, das Ursprungsland und, sofern vom AG angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Warenverkehrsbescheinigungen (bei AN aus nichteuropäischen Ländern). Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit dieser Informationen entstehen.

(6) Die Gefahr geht mit dem Wareneingang und, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, nach Abnahme der Lieferung/Leistung auf den AG über.

(7) Für den Eintritt des Annahmeverzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AN in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitgehende Rechte nur zu, wenn der AG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 3 Abnahme, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Ist eine Abnahme vorgesehen, obliegt der entsprechende Nachweis dem AN. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf erst durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll festgestellt.

(2) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des ANs (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Patentgebühren, Lizenzvergütungen, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG zurückzunehmen.

(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der AG die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens mit dem Rechnungs- und dem Wareneingang; falls keine Abnahme vorgesehen ist, mit der Abnahme der Lieferung/Leistung.

(5) Der AN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des AN auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AN erforderlich.

(6) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Vorauszahlungen (Zahlungen vor Abnahme) sind nur möglich, insoweit diese branchenüblich sind. Hierfür gilt Folgendes:

- max. 1/3 des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung und Rechnungslegung (gemäß § 56 Bundeshaushaltsordnung und § 56 Sächsische Haushaltsordnung in Verbindung mit § 17 Ziffer 1, Satz 2 VOL/B) - 14 Tage unter Abzug von 2% Skonto auf den Nettobetrag oder binnen 30 Tage netto ohne Abzug

Vorauszahlungen werden nur nach Vorlage einer für den AG durch diesen anerkannte spesenfreie, unbefristet ausgestellte, gültige Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und vom AG akzeptierten Kreditinstitutes geleistet. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§§ 771, 770 BGB) abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Sitz des AG ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§ 4 Rechnung

(1) Die Rechnung ist auf den AG auszustellen.

(2) Bei Teilrechnungen aufgrund von Teilleistungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

(3) Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung an den AG beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von vom AG quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

§ 5 Mangelhafte Leistung

(1) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in dem Auftrag / der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

(2) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich ggf. vorhandener Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(5) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Leistung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AN den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

§ 6 Einhaltung des Mindestlohngesetz (MiLoG)

(1) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentendengesetzes (AentG).

§ 7 Antikorruptionsklausel

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

(2) Insbesondere dürfen der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter nicht a. Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren,

b. gegenüber dem Auftraggeber strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen. Diese Verpflichtungen gelten auch für Nachunternehmer.

(3) Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, alle mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträge fristlos zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten.

(4) Alle Schäden, die dem Auftraggeber aus einem Verstoß gegen die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozialübliche Zuwendungen in Form von Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert, wie geringwertige Werbegeschenke, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke in angemessenem Wert, geringwertige Aufmerksamkeiten bei Jubiläen oder Geburtstagen sowie eine angemessene Bewirtung handelt. Die Frage, ob der Bereich der Sozial-Adäquanz überschritten ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem materiellen Wert der Zuwendung. Dies kann im Einzelfall bereits bei einer Zuwendung von 50 Euro der Fall sein. **§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund**

(1) Erhebliche Verstöße gegen § 7 berechnen den AG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

(2) Der AG ist ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- sich der AN in Liquidation befindet;
- der AN wegen einer nachweislich schweren Verfehlung, z.B. Bestechung, § 334 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, § 264 StGB, oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten, als unzuverlässig anzusehen ist;
- der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
- das Angebot des AN auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht.

(3) Beendet der AG den Vertrag nach § 8 Absatz 1, so ist er berechtigt, die bisherigen Leistungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Leistungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat der AG dem AN anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der AN das dafür bereits gezahlte Entgelt an den AG zurückzuerstatten.

(4) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Vertrages entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen oder Leistungen stehen dem AN aufgrund der Vertragsbeendigung nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen bleiben lediglich §§ 347 bis 351 und 354 unberührt.

(5) Liegen wichtige Gründe nach § 8 Absatz 1 und 2 vor und hat der AN diese zu vertreten, so hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Geringfügige Verstöße ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche nach § 8 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 9 Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach ElektroG und VerpackG

Der AN steht für die in § 19 Elektroggesetz und §§ 4 und 5 der Verpackungsordnung enthaltenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

§ 10 Ersatzteilkhaltung

Der AN verpflichtet sich, zusammen mit dem Liefergegenstand vollständige Ersatzteilunterlagen an den AG zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Wareneingang bzw. falls eine Abnahme vorgesehen ist, vom Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes an, vorzuhalten. Auf Anforderung sind die Ersatzteile jederzeit gegen entsprechende Berechnung zu liefern. Bei Ersatzteilanforderungen darf der Preis des Teiles nicht höher sein, als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist, jedoch kann für vom AN nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Lohnerhöhungen bedingte Kostenerhöhungen ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

§ 11 Schutzrechte

Der AN stellt dem AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm zu vertretenden mittel- und unmittelbaren Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 12 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

(1) Der AN verpflichtet sich, nur Leistungen zu erbringen, die den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

(2) Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter Absatz 1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

§ 13 Forderungszession, Eigentumsvorbehalt, Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten, es sei denn, dass der AG der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Beabsichtigt der AN die Leistung unter Eigentumsvorbehalt zu erbringen, so hat er dem AG von sich aus mitzuteilen, ob eine Sicherungsübereignung stattgefunden hat.

(2) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der AN Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Dresden.

(4) Erfüllungsort für den AN ist das Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e. V., Dresden.

(5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Stand 04/2016

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)